



Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage	Planzeichen	Erläuterungen	Rechtsgrundlage
<b>FESTSETZUNGEN</b>					
<b>Art der baulichen Nutzung</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 des Baugesetzbuches - BauGB - §§ 1-11 der BauNVO)					
WS	Kleinsiedlungsgebiete	(§ 2 BauNVO)	WA	Reine Wohngebiete	(§ 3 BauNVO)
WR	Reine Wohngebiete	(§ 3 BauNVO)	WA	Allgemeine Wohngebiete	(§ 4 BauNVO)
WA	Allgemeine Wohngebiete	(§ 4 BauNVO)	WB	Besondere Wohngebiete	(§ 4a BauNVO)
WB	Besondere Wohngebiete	(§ 4a BauNVO)	MD	Dorfgebiete	(§ 5 BauNVO)
MD	Dorfgebiete	(§ 5 BauNVO)	MI	Mischgebiete	(§ 6 BauNVO)
MI	Mischgebiete	(§ 6 BauNVO)	MK	Kerngebiete	(§ 7 BauNVO)
MK	Kerngebiete	(§ 7 BauNVO)	GE	Gewerbegebiete	(§ 8 BauNVO)
GE	Gewerbegebiete	(§ 8 BauNVO)	GI	Industriegebiete	(§ 9 BauNVO)
GI	Industriegebiete	(§ 9 BauNVO)	SOE	Sondergebiete, die der Erholung dienen	(§ 10 BauNVO)
SOE	Sondergebiete, die der Erholung dienen	(§ 10 BauNVO)	SO	Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)
SO	Sonstige Sondergebiete	(§ 11 BauNVO)	WR	Beschränkung der Zahl Wohnungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)
WR	Beschränkung der Zahl Wohnungen	(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)	<b>Maß der baulichen Nutzung</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB § 16-21 BauNVO)		
(0,7) Geschossflächenzahl GF Geschossfläche 3,0 Baumassenzahl BM Baumasse 0,4 Grundflächenzahl GR Grundfläche OK Oberkante zwingend in m über OKfa (Oberkante zugeordneter Fahrbahn) vorhandenes Gelände			Zahl der Vollgeschosse III als Höchstgrenze z.B. III-V als Mindest- und Höchstgrenze z.B. V zwingend TH Traufhöhe FH Firsthöhe OK Oberkante		
<b>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB §§ 22 und 23 BauNVO)			<b>Gemeinbedarf</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)		
Offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig nur Doppelhäuser zulässig nur Hausgruppen zulässig nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig			Flächen für den Gemeinbedarf Öffentliche Verwaltungen Schule Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Gesundheitslichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Flächen für Sport- und Spielanlagen Sportanlagen		
g Geschlossene Bauweise z Zeilenbauweise a Abweichende Bauweise			Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Post Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Feuerwehr Schutzbauwerk Spielanlagen		
<b>Gemeinbedarf</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 6 BauGB)			<b>Verkehrsf lächen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)		
Flächen für den Gemeinbedarf Öffentliche Verwaltungen Schule Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Gesundheitslichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen Flächen für Sport- und Spielanlagen Sportanlagen			Straßenverkehrsf lächen Verkehrsf lächen besonderer Zweckbestimmung Einbahn Aufbahn Einbahnbereich Bereich ohne Ein- und Aufbahn		
<b>Verkehrsf lächen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)			<b>Versorgungsanlagen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)		
Straßenverkehrsf lächen Verkehrsf lächen besonderer Zweckbestimmung Einbahn Aufbahn Einbahnbereich Bereich ohne Ein- und Aufbahn			Flächen für Versorgungsanlagen Elektrizität Gas Fernwärme Wasser		
<b>Versorgungsanlagen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)			<b>Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)		
Flächen für Versorgungsanlagen Elektrizität Gas Fernwärme Wasser			oberirdisch unterirdisch Schutzstreifen		
<b>Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 6 BauGB)			<b>Grünflächen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)		
oberirdisch unterirdisch Schutzstreifen			Grünflächen Parkanlage Dauerkleingärten Sportplatz Spielplatz		
<b>Grünflächen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)			<b>Wasserflächen und Hochwasserschutz</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)		
Grünflächen Parkanlage Dauerkleingärten Sportplatz Spielplatz			Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft Hafen Hochwasser-rückhaltebecken Überschwemmungsgebiet		
<b>Wasserflächen und Hochwasserschutz</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)			<b>Aufschüttungen, Abgrabungen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)		
Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft Hafen Hochwasser-rückhaltebecken Überschwemmungsgebiet			Flächen für Aufschüttungen Flächen für Abgrabungen		
<b>Aufschüttungen, Abgrabungen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 und Abs. 6 BauGB)			<b>DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</b>		
Flächen für Aufschüttungen Flächen für Abgrabungen			Flurstücksgrenze Flurgrenze Gemarkungsgrenze Kleinsiedlungsgrenze Landesgrenze Eigentumsgrenze Wegfallende Grenze Wegfallende Gebäude Vorhandene Gebäude Wegfallende Gebäude Höhe über NN HL Hansestadt Lübeck Sichtwinkel Grenze d. Anschl. B-Pläne Wegfallende Grenze des B-Planes Bushaltestelle Gemeinschaftsanlage für Mülltonnen Vorhandener Knick Wegfallender Knick Vorhandener Baumkronendurchmesser		
<b>DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER</b>			<b>verwendete Planzeichen</b>		
Flurstücksgrenze Flurgrenze Gemarkungsgrenze Kleinsiedlungsgrenze Landesgrenze Eigentumsgrenze Wegfallende Grenze Wegfallende Gebäude Vorhandene Gebäude Wegfallende Gebäude Höhe über NN HL Hansestadt Lübeck Sichtwinkel Grenze d. Anschl. B-Pläne Wegfallende Grenze des B-Planes Bushaltestelle Gemeinschaftsanlage für Mülltonnen Vorhandener Knick Wegfallender Knick Vorhandener Baumkronendurchmesser			Flurstücksgrenze Flurgrenze Gemarkungsgrenze Kleinsiedlungsgrenze Landesgrenze Eigentumsgrenze Wegfallende Grenze Wegfallende Gebäude Vorhandene Gebäude Wegfallende Gebäude Höhe über NN HL Hansestadt Lübeck Sichtwinkel Grenze d. Anschl. B-Pläne Wegfallende Grenze des B-Planes Bushaltestelle Gemeinschaftsanlage für Mülltonnen Vorhandener Knick Wegfallender Knick Vorhandener Baumkronendurchmesser		

Text	Text
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbewilligung der Bürgerstadt Lübeck vom 29.04.1993. Die örtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Hodek in den Lübecker Nachrichten am 05.05.1993 erfolgt.	Lübeck, den 23. Juli 1993 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplatzamt In Vertretung: Im Auftrag L.S. GEZ. ZAHN, GEZ. BRÜCKNER, DR.-ING. ZAHN, GEZ. BRÜCKNER
2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 (1) Satz 1 BauGB ist vom 02.07.1993 bis einschließlich 24.02.1993 durchgeführt worden. Auf Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.02.1993 ist nach § 3 (1) Satz 2 BauGB von der frühzeitigen Bürgerbeteiligung abgesehen worden.	Lübeck, den 23. Juli 1993 Der Senat der Hansestadt Lübeck Baueverwaltungsamt Im Auftrag L.S. GEZ. ALBRECHT, ALBRECHT
3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 15.02.1993 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.	Lübeck, den 23. Juli 1993 Der Senat der Hansestadt Lübeck Baueverwaltungsamt Im Auftrag L.S. GEZ. ALBRECHT, ALBRECHT
4. Die Bürgerstadt hat am 23.04.1993 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.	Lübeck, den 23. Juli 1993 Der Senat der Hansestadt Lübeck Baueverwaltungsamt Im Auftrag L.S. GEZ. ALBRECHT, ALBRECHT
5. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 17.05.1993 bis zum 06.06.1993 auf der Dienststelle nach § 3 (3) BauGB öffentlich ausgelegt. Die öffentliche Auslegung ist mit Hinweis auf die Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder mündlich geltend gemacht werden können, am 06.06.1993 in den Lübecker Nachrichten öffentlich bekanntgemacht worden.	Lübeck, den 23. Juli 1993 Der Senat der Hansestadt Lübeck Baueverwaltungsamt Im Auftrag L.S. GEZ. ALBRECHT, ALBRECHT
6. Der katasträmliche Bestand am 21. Juli 1993 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.	Lübeck, den 21. Juli 1993 Katasteramt L.S. GEZ. SONNEMANN
7. Aufgrund der Änderung des Bebauungsplanentwurfs nach § 3 (1) Satz 2 i.V.m. § 13 (1) Satz 2 BauGB durchgeführt.	Lübeck, den 16. Dez. 1993 Der Senat der Hansestadt Lübeck Baueverwaltungsamt Im Auftrag L.S. GEZ. ALBRECHT, ALBRECHT
8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde nach der Prüfung der vorgezeichneten Bedenken und Anregungen am 24.05.1993 von der Bürgerstadt als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluss der Bürgerstadt am 24.05.1993 genehmigt. Der Bebauungsplan ist nach § 11 (1) Halbsatz 2 BauGB am 23.07.1993 dem Ministerium angezeigt worden. Dieser hat mit Erlaub vom 27.10.1993 Az. IV 810/93-52,13-328 (03) erklärt, dass er eine Vertiefung von Rechtsvorschriften genehmigt hat. Die Hinweise 2, 4, 5 u. 6 wurden beachtet. Mit Erlaub vom 12.11.1993 Az. IV 810/93-52,13-328 (03) hat der Minister die Erfüllung der Nebenbestimmung bestätigt. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit angefertigt.	Lübeck, den 1.12.1993 Der Bürgermeister L.S. GEZ. BOUILLER
9. Die Durchführung des Verfahrens zum Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 15.12.1993 öffentlich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Vertiefung von Vorschriften und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 21 (3) BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Einspruchsansprüchen (§ 48 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mit dem 16.12.1993 in Kraft getreten.	Lübeck, den 16. Dez. 1993 Der Senat der Hansestadt Lübeck Stadtplatzamt Im Auftrag L.S. GEZ. BRÜCKNER, BRÜCKNER
Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2233) und § 9 (6) BauGB sowie nach § 82 der Landesbauordnung vom 24. Februar 1983 (GVBl. Nr. 10/83) und nach Beschlussfassung durch die Bürgerstadt der Hansestadt Lübeck vom 24.05.1993, und nach Durchführung der Angelegenheiten folgender Satzung über den Bebauungsplan Nr. 28.03.00 - Herrenwyk / Silberstraße - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen:	
<b>SATZUNG DER HANSESTADT LÜBECK BEBAUUNGSPLAN NR. 28.03.00 HERRENWYK / SILBERSTRASSE</b>	